

Satzung
der
„Stiftung Kunst & Musik für Dresden“

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kunst & Musik für Dresden“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Musik, zeitgenössischer Kunst und kultureller Bildung in Dresden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen und Unterstützung entsprechender Projekte.
- 3) Die Stiftung kann sowohl fördernd als auch operativ tätig sein.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO tätig sind.
- 7) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 8) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.
- 2) Ein vorübergehender Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders

nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Es darf nur veräußert und belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

- 3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- 4) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Über die Annahme von Zustiftungen und Spenden Dritter zur Erfüllung des Stiftungszweckes entscheidet der Vorstand.

§4 Erträge aus dem Stiftungsvermögen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Erträge des Gründungsjahres und der zwei Folgejahre können im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Grundstock zugeführt werden.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§5 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsrat
 - b. der Vorstand
 - c. das Kuratorium (optional)
- 2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsrat und Vorstand ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können einen Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhalten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Zahlungen nach diesem Absatz sind nur möglich, soweit die Ertragskraft der Stiftung dies zulässt.

§6 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden oder ein von ihm/ihr ernannter Vertreter steht dem Stiftungsrat als Vorsitzende/r vor. Vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden sind zudem je zwei bis drei Kultur- und zwei bis drei Wirtschaftsfachleute zu berufen, welche keinem Vertretungsorgan der Landeshauptstadt Dresden angehören. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in der Landeshauptstadt Dresden durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der amtierende Stiftungsrat bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates im Amt. Wiederberufungen sind zulässig.
- 3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates berufen werden. Dabei darf die Mindestanzahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 nicht unterschritten werden.
- 4) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Stiftungsrat ist vom/von der Vorsitzenden oder vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangt.
- 6) Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge, eine Fachjury berufen, welche den Stiftungsrat fachlich berät, jedoch kein Stiftungsorgan im Sinne des Gesetzes ist.

§7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit und Entschädigung des Vorstandes,
- Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungserträge,
- Entscheidung über finanzielle Zuwendungen und Ausgaben an Dritte gemäß den erlassenen Richtlinien,
- Feststellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§8 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung des/der Vertreters/in den Ausschlag. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom/ von der Vorsitzenden bzw. vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- 2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder des Stiftungsrates per Video-/ Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst. Statt einer virtuellen ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsrates eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.
- 3) Beschlüsse des Stiftungsrates können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der/die Vorsitzende des Stiftungsrates in pflichtgemäßem Ermessen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht, ist in einer Präsenz- oder virtuellen Sitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. Mit der Übersendung des Beschlussantrags setzt der/die Vorsitzende des Stiftungsrates eine angemessene Frist zur Stimmabgabe. Beschlüsse des Stiftungsrates im Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist dem Verfahren im Sinne von Satz 3 nicht widersprochen wird, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Bei Berufung von mehr als einem Vorstandsmitglied wählt der Stiftungsrat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen werden. Bei der Besetzung mit nur einem Vorstand ist bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit zu berufen.

- 4) Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, erarbeitet er eine Geschäftsordnung, welche Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes enthält und durch den Stiftungsrat zu erlassen ist.
- 5) Der Vorstand ist vom/ von der Vorsitzenden oder vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Diese Regelung entfällt, falls nur ein Vorstandsmitglied berufen ist.
- 6) Die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und der Stiftungsrat können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Führung der Geschäfte und
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder. Bei Berufung nur eines Vorstandsmitglieds vertritt dieses die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens. Andere Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.
- 2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom/ von der Vorsitzenden oder seinem/ ihrem Vertreter bzw. seiner/ ihrer Vertreterin zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- 3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen; der Vorstand bleibt auch für diese Bereiche der Geschäftsführung verantwortlich.
- 4) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes ist und vom Stiftungsrat bestellt wird, zu überprüfen. Der Prüfungsauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszweckes erstrecken. Der Prüfungsauftrag soll unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740) in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden erfolgen.

- 5) Die Jahresrechnung und der erstellte Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen und dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis zu geben.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kuratorium

- 1) Die Stiftung kann nach Bedarf und Möglichkeit ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei ihren Tätigkeiten. Es erörtert inhaltliche Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab.
- 2) Mitglieder des Kuratoriums können natürliche Personen, aber auch juristische Personen, insbesondere Unternehmen oder Vereinigungen sein. Sie sollen bereit und in der Lage sein, den Zweck der Stiftung maßgeblich zu fördern. Der Stiftungsrat kann hierzu Kriterien aufstellen.
- 3) Kuratoriumsmitglieder werden vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates bestellt.
- 4) Das Kuratorium bestellt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- 5) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden; sie werden vom/ von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Gäste können vom/ von der Vorsitzenden zu den Sitzungen geladen werden. In den Sitzungen werden die Tätigkeit der Stiftung, aktuelle Förderprojekte, Fragen und Entwicklungen behandelt.
- 6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, ihr Mandat durch Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende niederzulegen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
- 2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Vermögensaufstellung sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- 1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Änderung des Stiftungszweckes sind bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des

Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen darüber hinaus der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

- 2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist in gemeinsamer Sitzung die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- 3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

§ 15 Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss (Auflösungsbeschluss) zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/ Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Dresden 23. JUNI 2022
Ort, Datum


Landeshauptstadt Dresden (Stifterin)

diese vertreten durch

Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden